Gebührenordnung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen, anwendbare Rechtsvorschriften

- (1) Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg erhebt gemäß § 1 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) für ihre besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit Verwaltungs- und für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind vom Schuldner zu erstatten. Die Einbeziehung dieser Aufwendungen in die Gebühr kann pauschaliert erfolgen, wenn deren Höhe überschlägig ermittelt werden kann.
- (3) Für die von der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist das GebGBbg in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern in dieser Gebührenordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer als Anlage zur Gebührenordnung beschlossen.

§ 3 Grundsätze der Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Interesse des Gebührenschuldners an der Leistung zu bemessen. Zwischen diesen Faktoren muss ein angemessenes Verhältnis bestehen.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze mit Mindest- und Höchstsätzen vorsieht, bemisst sich die Gebühr zusätzlich auf Antrag nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen können auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren erhoben werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, kann die dafür vorgesehene Gebühr angemessen reduziert werden. Erfolgt die Rücknahme des Antrags vor Beginn der sachlichen Bearbeitung oder wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Handwerkskammer abgelehnt, werden keine Gebühren erhoben. Entsprechendes gilt bei vorheriger Beendigung der Benutzung von Einrichtungen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung bzw. Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung bzw. Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen sachlichen und persönlichen Gebührenbefreiungstatbestände des GebGBbg.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entstehen

- 1. für Amtshandlungen mit der Beendigung derselben,
- 2. für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten mit der Gestattung der Benutzung.

§ 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Schuldner der Gebühren und der Auslagen ist derjenige, der
 - 1. die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - diese durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 - 3. für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - 4. eine Einrichtung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg nutzt, wenn die Benutzung öffentlich-rechtlich geregelt ist.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen, ist Gebührenschuldner grundsätzlich der Ausbildende. Dies gilt insbesondere bei Gebühren für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, bei Gebühren für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung und bei Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

§ 7 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden durch die Handwerkskammer nicht erhoben.
- (3) Fehlerhafte Gebührenentscheidungen können von Amts wegen oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde geändert werden, bis der Gebührenanspruch erloschen ist.

§ 8 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung, Zurückbehaltung

- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (2) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.

§ 9 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Handwerkskammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung schriftlich angemahnt. Für Mahnungen werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (3) Auslagen für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen, die im Vorfeld des Vollstreckungsverfahrens, z. Bsp. für ein externes Inkasso, entstehen, sind vom Schuldner zu erstatten.
- (4) Werden Gebühren und Auslagen trotz Mahnung nicht gezahlt, werden sie zwangsweise beigetrieben. Für die Beitreibung werden Gebühren für die Veranlassung der Vollstreckung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Gebühren können ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung bei Fälligkeit nach Lage des Einzelfalls eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil auf Antrag erlassen werden, wenn deren Zahlung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- (3) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 11 Verjährung

Für die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Kostenschuldners.
- (3) Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Rechtsbehelf

- (1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Vorschriften außer Kraft.